



Allgemeine Hinweise

zur „Vorübergehenden Verwendung von Räumen“ im Sinne des §47 VStättV (Versammlungsstättenverordnung)

Zufahrten und Aufstellflächen für Lösch -und Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten (Feuerwehrezufahrt unabhängig von der Stellplatzzufahrt für Besucher).

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen (Absprache mit örtlicher Feuerwehr) – mind.1600l/min.

Hydranten sind entsprechend DIN 4066 zu beschildern und stets frei halten.

Der Versammlungsraum muss mind. zwei entgegengesetzt liegende Ausgänge haben. Die Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein. Die Bemessung der Rettungswege muss §7 VStättV entsprechen.

Von jedem Platz muss ein Ausgang ins Freie in höchstens 30m Entfernung erreichbar sein

Der Weg von einem Tischplatz zu einem Gang, der als Rettungsweg dient, darf nicht länger als 10m sein.

Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen nicht versperrt sein.

Brandgassen und Rettungswege müssen ständig freigehalten werden (keine Lagerung von Leergut, Abfallcontainer, Kühleinrichtungen, etc).

Die Notausgänge (Fluchtwege) dürfen nicht durch das Anbringen von Verkleidungen an den Seitenwänden verhangen werden.

Die Schiebetore müssen, soweit sie Teil der Rettungswege sind, während der Veranstaltung offen gehalten werden. Vorhänge dürfen in diesem Bereich nicht angebracht werden.

Im Veranstaltungsraum und unmittelbar an den Außenwänden des Veranstaltungsraumes dürfen keine leicht entzündbaren Ernteerzeugnisse (Heu, Stroh etc.) gelagert werden. Dies gilt auch für den Bereich der Zufahrten, bzw. Zugänge und der Flucht- und Rettungswege.

Vorhänge müssen aus schwerentflammbarem Material sein und dürfen den Fußboden nicht berühren; sie müssen leicht verschiebbar sein.

Sonstige Dekorationen müssen aus schwerentflammbarem Material sein.

Abfallbehälter müssen aus nicht brennbarem Material mit dicht schließendem Deckel sein.

Die Beleuchtung muss elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind.

In der Halle muss eine, der allgemeinen Stromversorgung unabhängige Sicherheitsbeleuchtung sein. Durch sie ist sichergestellt, dass die Besucher bei Ausfall der normalen Stromversorgung das Gebäude problemlos verlassen können. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.

Scheinwerfer müssen von brennbaren Baustoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können. Insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen mit einer Sicherung aus nicht brennbaren Baustoffen gesichert sein.

Die Aufstellung von Koch- und Grillgeräten, sowie von Wärmegeräten ist so vorzunehmen, dass benachbarte Bauteile, Dekorationen und sonstige Gegenstände nicht durch Wärmestrahlung in Brand geraten können.

Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.

Hinweise, wie in einem Notfall die Feuerwehr gerufen werden kann, sind gut sichtbar anzubringen. Ist kein Telefonanschluss vorhanden, so ist die Alarmierung von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst anderweitig sicherzustellen.

Während der Veranstaltung müssen mindestens zwei Personen anwesend sein, die mit den Gegebenheiten der Räumlichkeiten und den brandschutzrelevanten Einrichtungen vertraut sind.

Sicherheitswachen sind mit der Feuerwehr abzusprechen und zu organisieren.

Die brandschutzrelevanten Einrichtungen (wie z.B. Sicherheitsbeleuchtung, Fluchtwegbeschilderung, Feuermeldeanlagen, Löschanlagen, Wandhydranten, Handfeuerlöscher) müssen in einem einwandfreien und funktionsfähigen Zustand sein.

Um einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen, wie z. B. Brandgefahr, vorzubeugen bittet das Landratsamt Dachau, die genannten Maßgaben genau zu beachten und einzuhalten.

Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Während des Betriebs von Versammlungsstätten muss der Betreiber, oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.